

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte

Vom 12. Februar 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 4. Februar 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 15. Juni 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr.5, S. 17-22), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 entfällt; die Nrn. 2-5 werden Nrn. 1-4.
 - b) Die alte Nr. 2, jetzt Nr. 1, erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich zu den mit § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge benannten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte Lateinkenntnisse (vorzugsweise im Rang des Latinums) gemäß Nr.3 nachweisen.“
 - c) An die Stelle von alt Nr. 3, neu Nr. 2, Satz 2 tritt folgende Fassung:

„Als Äquivalent des dreijährigen fremdsprachlichen Schulunterrichts wird der erfolgreiche Besuch von aufeinander aufbauenden universitären Sprachkursen der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung (im Umfang von insgesamt acht oder mehr Semesterwochenstunden) anerkannt. Als Nachweise dienen hier die Bescheinigungen über die regelmäßige Teilnahme sowie das erfolgreiche Bestehen der Kursprüfungen aus zwei aufeinander aufbauenden Sprachkursen der Universität. Auch UNiCert- wie TELC-Zertifikate (The European Language Certificates) können ab dem Niveau II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) als gleichwertig anerkannt werden.“
 - d) Die Sätze 1-3 der vormaligen Nr. 4, jetzt Nr. 3, werden durch folgende Neufassung ersetzt:

„Studierende des Hauptfachs Kunstgeschichte führen bis zur Vergabe des Themas der Bachelor-Abschlussarbeit – in der Regel also im Verlauf des fünften Fachsemesters – den Nachweis hinreichender fremdsprachlicher Kenntnisse des Englischen, einer weiteren modernen Fremdsprache und des Lateinischen gemäß § 2 Nr. 2. Studierende des Nebenfachs führen bei Anmeldung zum Modul „Kunstgeschichtliche Qualifikation zum BA-Abschluss (Nebenfach)“ – in der Regel also zu Beginn des sechsten Fachsemesters – den Nachweis hinreichender fremdsprachlicher Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 2 Nr. 2. Auf einem Formblatt wird dabei von einer oder einem der hauptamtlich Lehrenden des Faches Kunstgeschichte die Erfüllung der hier und in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Universität Trier (§ 2) benannten Anforderungen an die Fremdsprachenkenntnisse für die Prüfungsakten attestiert.“
 - e) Nr. 4 (vormals Nr. 5) erhält folgende Fassung:

„Über die nachzuweisenden Kenntnisse hinaus werden Grundkenntnisse im Umgang mit Techniken der elektronischen Datenverarbeitung sowie der Informations- und Kommunikationstechnik vorausgesetzt.“
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte ist dem Grundsatz nach als Hauptfach oder Nebenfach kombinierbar mit allen als Bachelor-Nebenfach oder Bachelor-Hauptfach an der Universität Trier oder an der Theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern, ausgenommen mit sich selbst.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nennung von "mindestens 44 SWS im Haupt- und mindestens 30 SWS im Nebenfach" abgeändert durch die Angabe von "mindestens 46 SWS im Haupt- und mindestens 34 SWS im Nebenfach".
- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort "Mindestleistungspunkten" in Parenthese "(§ 4, Abs. 2)" eingefügt.

5. § 5, Absatz 1 wird durch folgenden abschließenden Satz ergänzt:

„Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Art" die Wörter "und Dauer" eingefügt, das Hilfsverb "ist" wird ersetzt durch "sind", die Nennung "in Anhang 2" verändert zu "im Anhang".
- b) Absatz 2 erfährt folgende Fassung:

„Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelor-Abschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelor-Abschlussarbeit. Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module sind im Anhang aufgeführt.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird ersetzt durch folgenden Hinweis:

„Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die Art der Prüfung zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Auf Absatz 2 folgt als neuer Absatz 3:

„Im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte steht für die Ausarbeitung und Endredaktion eines Portfolios mit Einleitung zur Aufgabenstellung und methodischer Reflexion im Zuge einer Modulabschlussprüfung in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen (in Ausnahmefällen von bis zu vier Wochen) zur Verfügung.“
- c) Als neuer Absatz 4 folgt der in Absatz 2 gestrichene Hinweis:

„Über die näheren Bestimmungen unterrichten die Angaben im Modulplan (s. Anhang) sowie das jeweils gültige Modulhandbuch.“
- d) Als neuer Absatz 5 werden folgende Regelungen zur mündlichen Ergänzungsprüfung eingefügt:

„Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung folgt den mit § 7 dieser Fachprüfungsordnung getroffenen Regelungen. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen schriftlichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zur Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.“

8. Der Anhang erhält folgende Fassung:

Anhang: Leistungsanforderungen und Modulplan

Übersicht der **Leistungsanforderungen** des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im **Hauptfach**

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse entsprechend § 2, Nrn. 1-3

Fremdsprachliche Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren modernen Fremdsprache und des Lateinischen (vorzugsweise im Rang des Latinums) sind spätestens bei der Absprache des Themas der Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) entsprechend § 4, Abs. 1:

Im Verlauf des Hauptfachstudiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen:

46 SWS, zuzüglich von minimal 11 Exkursionstagen sowie den Ortsterminen des gleichnamigen Moduls

2. Modulplan

Das Hauptfachstudium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung der Module	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
BA3KUG500: Einführung in die Kunstgeschichte I	1.	4	5	keine	15-minütige mündliche Prüfung oder eine zweistündige Klausur
BA3KUG501: Einführung in die Kunstgeschichte II	2.	4	5	keine	15-minütige mündliche Prüfung oder eine zweistündige Klausur
BA3KUG502: Ortstermine: Exkursionen zur Einführung	1.-2.	Exk., min. 6 T. + Stadt- führun- gen	5	keine	Hausarbeit (Exkursionsberichte) nicht endnotenrelevant
BA3KUG503: Kunst des Mittelalters	1.-2. oder 3.-4.	6	15	keine	10- bis 13-seitige Hausarbeit
BA3KUG504: Kunst der Frühen Neuzeit	1.-2. oder 3.-4.	6	15	keine	10- bis 13-seitige Hausarbeit
BA3KUG505: Kunst der Moderne und der Gegenwart	1.-2. oder 3.-4.	6	15	keine	10- bis 13-seitige Hausarbeit
BA3KUG506: Interdisziplinarität oder Sprachkompetenzen	1.-2.	8	10	keine	zwei mehrseitige schriftliche Ergebnisberichte oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei aufeinander aufbauenden studienbegleitenden Sprachkursen (etc.) nicht endnotenrelevant
BA3KUG507: Kunstgeschichte im Beruf	3.-4.	2 + Exk., min. 5 T.	10	keine	Praktikums- und Exkursionsbericht (als mehrseitige Beiträge zum Exkursionshandbuch) nicht endnotenrelevant

Bezeichnung der Module	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
BA3KUG508: Gattungs- oder epochenübergreifendes Arbeiten	5.	4	10	keine	12- bis 15-seitige Hausarbeit
BA3KUG509: Transfer: Sicherung – Dokumentation – Präsentation	5.	4	10	keine	Hausarbeit (auch als mehrseitige Beiträge zu einem Katalogisierungs- oder Dokumentationsprojekt)
BA3KUG510: Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss (Hauptfach)	6.	2	8	keine	30-minütige mündliche Prüfung
BA3KUG511: BA-Abschlussarbeit Kunstgeschichte	6.		12	keine	Abschlussarbeit (im Umfang von etwa 40 bis 45 Textseiten)

Die näheren Einzelheiten zu Inhalten und Ausbildungszielen der Module finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BA-Hauptfachs Kunstgeschichte.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

keine

4. Verpflichtende Praktika:

Ein mehrwöchiges, in der Regel vier Wochen umfassendes Praktikum als Teilleistung des Moduls "Kunstgeschichte im Beruf"

Exkursionen

Übersicht der **Leistungsanforderungen** des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im **Nebenfach****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse entsprechend § 2, Nrn. 1-3 Fremdsprachliche Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren modernen Fremdsprache sind spätestens bei der Anmeldung zum Modul "Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss" nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) entsprechend § 4, Abs. 1:

Im Verlauf des Nebenfachstudiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen: 34 SWS

2. Modulplan

Das Nebenfachstudium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung der Module	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
BA3KUG600: Einführung in die Kunstgeschichte I	1.	4	5	keine	15-minütige mündliche Prüfung oder eine zweistündige Klausur
BA3KUG601: Einführung in die Kunstgeschichte II	2.	4	5	keine	15-minütige mündliche Prüfung oder eine zweistündige Klausur
BA3KUG602: Kunst des Mittelalters	1.-2.	6	10	keine	Hausarbeit (als 6- bis 8-seitige schriftliche Ausarbeitung eines Kurzreferats)
BA3KUG603: Kunst der Frühen Neuzeit	3.-4.	6	10	keine	Hausarbeit (als 6- bis 8-seitige schriftliche Ausarbeitung eines Kurzreferats)
BA3KUG604: Kunst der Moderne und der Gegenwart	3.-4.	6	10	keine	Hausarbeit (als 6- bis 8-seitige schriftliche Ausarbeitung eines Kurzreferats)
BA3KUG605: Gattungs- oder epochenübergreifendes Arbeiten	5	4	10	keine	Portfolio
BA3KUG606: Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss (NF)	6	4	10	keine	30-minütige mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu Inhalten und Ausbildungszielen der Module finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BA-Nebenfachs Kunstgeschichte.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

keine

4. Verpflichtende Praktika:

Keine

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte im Haupt- oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelor-Prüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2017 nach der Bachelor-PO-alt ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 12. Februar 2015

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun